

## **Unterstützung der Kunden hinsichtlich der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens durch eine gesetzliche Regelung zur Änderung von Einzugsermächtigungen**

### *Euro-Zahlungen in Deutschland und Europa*

Die Realisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) ist ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion und soll den europäischen Binnenmarkt stärken. SEPA unterscheidet daher nicht mehr zwischen inländischem und grenzüberschreitendem Euro-Zahlungsverkehr. Künftig bietet SEPA den Verbrauchern und Unternehmen die bisher nur im deutschen Zahlungsverkehr gewohnten Dienstleistungen. Bereits seit Januar 2008 können Kunden die SEPA-Produkte für Überweisungen und Kartenzahlungen in Ergänzung zu den bekannten deutschen Verfahren nutzen. Die neue europäische Lastschrift wird ab November 2009 angeboten. Erst dann ist die dafür erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in nationales Recht abgeschlossen.

Die SEPA-Verfahren werden zunächst parallel zu den bestehenden Zahlungsverfahren angeboten. Aufgrund der Vorteile der neuen SEPA-Verfahren werden sich die SEPA Produkte am Markt durchsetzen, so dass eine Parallelität der Verfahren auf Dauer nicht gegeben sein wird.

Eine entscheidende Voraussetzung für die umfangreiche Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist die Möglichkeit, bestehende Einzugsermächtigungen auf der Basis der deutschen Lastschrift ändern zu können. Um diesen Prozess für die Kunden praktikabel zu gestalten, hat die deutsche Kreditwirtschaft einen Vorschlag für eine gesetzlich unterstützte Einführungshilfe entwickelt, der im Folgenden dargestellt wird. Dieser Vorschlag wird auch von der Deutschen Bundesbank unterstützt.

### *Zweifache Weisung im SEPA-Lastschriftmandat*

Beim deutschen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger (Lastschrifteinreicher) die Erlaubnis, von seinem Bankkonto Beträge

per Lastschrift einzuziehen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren gibt der Zahler mit dem SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich die Weisung an die Bank des Zahlers (Zahlstelle), die vom Zahlungsempfänger gezogenen Lastschriften einzulösen.

Möchte ein Zahlungsempfänger zukünftig das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen, lässt er sich von seinem Geschäftspartner ein SEPA-Mandat erteilen. Sollte allerdings bereits eine deutsche Einzugsermächtigung vorliegen, stellt sich die Frage, wie eine Änderung in das SEPA-Mandat erfolgen kann. Rechtlich unproblematisch ist es, wenn sich der Zahlungsempfänger das neue Mandat vom Zahler unterzeichnen ließe. Damit liegt eine eindeutige und rechtssichere Basis für die Nutzung der SEPA-Lastschrift vor.

Wirtschaftsverbände, die die Interessen der Zahlungsempfängerseite vertreten, sehen allerdings die Einholung eines vom Zahler ausdrücklich erteilten SEPA-Mandats als unpraktikabel an. Es wurde der Wunsch geäußert, den Zahler möglichst nur über die Erweiterung unterrichten zu müssen, ohne dessen ausdrückliches Einverständnis einzuholen (Benachrichtigungslösung). Eine Benachrichtigungslösung ohne Einwirkungsmöglichkeit des Zahlers könnte allerdings dazu führen, dass das SEPA-Mandat des Zahlers nicht wirksam vom Zahlungsempfänger eingeholt wurde. Dann würde eine auf das Konto des Zahlers gezogene SEPA-Lastschrift ohne eine Autorisierung der Zahlstelle erfolgen, und die Zahlung nicht nach Ablauf von acht Wochen nach Belastungsdatum endgültig. Vielmehr würde der Zahlungsvorgang erst mit Genehmigung durch den Zahler final; bis dahin könnte der Zahler jederzeit innerhalb von 13 Monaten der Belastungsbuchung widersprechen. Folglich erfüllt eine solche Benachrichtigungslösung nicht den Zweck einer rechtssicheren Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens.

#### *Vorschlag einer gesetzlichen Einführungshilfe*

Eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Umsetzung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie könnte dagegen den Interessen aller Beteiligten gerecht werden:

Im Gesetz zur Umsetzung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie wird im Kapitel „Übergangsvorschriften“ bestimmt, dass innerhalb eines Zeitraums von [xx] Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine bereits erteilte Ermächtigung des Zahlers an den Zahlungsempfänger zum Einzug von Lastschriften auf Basis der Einzugsermächtigungslastschrift im Hinblick auf das SEPA-Mandat um eine Weisung an die Zahlstelle zur Einlösung der vom Zahlungsempfänger eingezogenen Lastschrift erweitert wird, wenn

1. der Zahler über den Inhalt des SEPA-Mandats und die Verfahrensumstellung gemäß einer Musterinformation in einem Anhang zu der gesetzlichen Regelung vom Zahlungsempfänger in Textform unterrichtet worden ist und
2. der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht von der ihm eingeräumten Widerspruchsmöglichkeit von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung Gebrauch macht.

Die Musterinformation des Zahlungsempfängers an den Zahler sollte ebenfalls festgelegt werden und Folgendes enthalten:

- den Text des SEPA-Mandats,
- eine Erläuterung der für den Zahler bedeutsamen Unterschiede zwischen dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren und dem SEPA-Lastschriftverfahren sowie
- eine Belehrung des Zahlers über sein zweimonatiges Widerspruchsrecht gegen die Erweiterung sowie über die Folgen des Schweigens und des Widerspruchs auf die Unterrichtung.

Mit dieser gesetzlichen Einführungshilfe wird Folgendes erreicht:

- Eine gesetzliche Lösung sorgt aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit für Rechtssicherheit und verhindert rechtlich bedenkliche Lösungen.
- Die Lösung lässt dem Zahlungsempfänger und dem Zahler aufgrund der Widerspruchsmöglichkeit die Freiheit, darüber zu entscheiden, ob vom nationalen zum europäischen Verfahren gewechselt wird.
- Die Interessen des Zahlers werden dadurch gewahrt, dass der Zahlungsempfänger ihn von der Umstellung in Textform aktiv unterrichten muss und der Zahler ein zweimonatiges Widerspruchsrecht hat. Die Länge der Widerrufsfrist orientiert sich am Leitbild des Artikels 44 der EU-Zahlungsdienstrichtlinie für das Wirksamwerden von Vertragsänderungen. Selbst wenn der Zahler ausnahmsweise die Frist versäumen sollte, hat er immer noch die Möglichkeit, dem SEPA-Mandat für die Zukunft zu widersprechen. Darüber hinaus kann der Zahler von seinem transaktionsbezogenen Widerspruchsrecht Gebrauch machen.
- Eine zeitliche Begrenzung in Gestalt einer „Übergangsvorschrift“ schränkt den mit dem Gesetz verbundenen Eingriff auf das Notwendige ein. Etwaige systematische Ausstrahlungen in das sonstige Zivilrecht mit negativer Wirkung werden hierdurch vermieden.